

# **GEBÜHREN- SATZUNG**

der Stadt Mannheim für die  
Beseitigung und Verwertung von  
Abfällen vom 25.11.2008  
in der Fassung vom 27.11.2012

## **Aufgrund**

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der  
§§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg  
hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim  
am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen.



## I. Allgemeine Grundsätze

§ 1	Gebührenerhebung	4
§ 2	Gebührenpflichtige	4
§ 3	Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr	5
§ 4	Bemessungsgrundlage	6

## II. Gebührenhöhe

§ 5	Behältersystem 0,08 m <sup>3</sup> bis 1,1 m <sup>3</sup> (Hausmüllbereich)	7
1)	Restmüllbehälter	7
a)	wöchentliche Leerung, Vollservice	7
b)	wöchentliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m <sup>3</sup> )	7
c)	14-tägliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m <sup>3</sup> )	7
d)	14-tägliche Leerung, Vollservice	8
2)	Biotonnen	8
a)	Teilservice	8
b)	Vollservice	9
3)	Papiertonnen	9

§ 5 a	Vorübergehende Überlassung von Behältern	11
-------	--	----

§ 6	Behältersystem 4 bis 40 m <sup>3</sup> (Großcontainer)	12
-----	--	----

§ 7	Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen	14
1)	Verbrennungsgebühren	14
2)	Grünabfälle aus Haushalten	14

§ 7 a	Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen	14
-------	--	----

§ 8	Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)	15
-----	---	----

§ 9	Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung	17
-----	---	----

## III. Schlussbestimmungen

§ 10	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	18
------	-------------------------------------	----

## I. Allgemeine Grundsätze

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Verwertung und Entsorgung von Abfällen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Deponie erhebt die Stadt privat-rechtliche Entgelte gemäß § 13 Abs. 2 KAG.

### § 2 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren sind die Eigentümer und die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung). Dies gilt sinngemäß für Schiffsanlegestellen. Bei Erbbaurecht tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften haften die Wohnungs- bzw. Teil-eigentümer gesamtschuldnerisch für die Gebührenschuld.
- 3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der bisherige Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Besitzer verpflichtet. Der bisherige Gebührenschuldner hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- 4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührenschuldner sowie derjenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

- 5) Neben den Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 sind für Abfälle, die von Selbstanlieferern zu den Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, auch die Selbstanlieferer gebührenpflichtig. Selbstanlieferer im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Abfallerzeuger oder -besitzer, die den bei ihnen angefallenen Abfall durch einen Dritten an der Abfallentsorgungsanlage anliefern lassen.
- 6) Im Übrigen ist derjenige gebührenpflichtig, der eine Leistung der Abfallentsorgung veranlasst.
- 7) Die Gebührenschuld ruht als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.

### § 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht für Behälter nach § 5 entsteht:
  - a) mit Beginn des auf die Aufstellung folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, für den die Abmeldung erfolgt; eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
  - b) im Gebiet für die 14-tägliche Entsorgung mit Beginn des Monats, in dem die erste 14-tägliche Leerung erfolgt für alle am Umstellungstag aufgestellten Behälter. Alle weiteren Behälterveränderungen richten sich nach § 3 Abs. 1 a).
- 2) Für alle übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung, der Übernahme des Abfalls oder der Festsetzung des Zuschlages nach § 5 Abs. 9.
- 3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides fällig. Werden Abschlagszahlungen erhoben, sind deren Fälligkeiten im Bescheid gesondert aufgeführt. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten eingezogen.

## § 4 Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Gebührenbemessung sind:
  - a) Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Dauer der Bereitstellung
  - b) Häufigkeit der Abholung und der für das Grundstück festgelegte Entsorgungsrhythmus
  - c) Verdichtungsgrad des Abfalls
  - d) außerordentliche Erschwernisse (Zuschläge)
  - e) Art und Dauer der Vorbehandlung von Abfällen
  - f) bei gemeinsamen Sammelplätzen die Anzahl der zugeordneten Grundstücke
  - g) für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, wenn der Behälter zum Zeitpunkt der Abholung nicht befüllt ist.
- 2) Für Leistungen nach § 7 bis § 9 sind das Gewicht bzw. die angegebenen Maß- oder Mengeneinheiten maßgebend.

## II. Gebührenhöhe

### § 5 Behältersystem 0,08 m<sup>3</sup> bis 1,10 m<sup>3</sup> (Haushmüllbereich)

#### 1) Restmüllbehälter

##### a) wöchentliche Leerung, Vollservice

Die Gebühr beträgt monatlich bei wöchentlich einmaliger Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes (einschließlich Verbrennung) in den Stadtbereichen, in denen die Restmüllbehälter von der Stadt zur Leerung bereit- und auf den Behälterstandplatz zurückgestellt werden (Vollservice), für:

Restmüll wöchentlich, Vollservice	Gebühr ab 01.01.2015 (€)	Gebühr ab 01.01.2016 (€)
0,08 m <sup>3</sup>	25,30	26,80
0,12 m <sup>3</sup>	31,80	33,70
0,24 m <sup>3</sup>	52,80	56,00
0,66 m <sup>3</sup>	122,00	129,40
0,77 m <sup>3</sup>	141,20	149,70
1,10 m <sup>3</sup>	198,80	210,80

##### b) wöchentliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m<sup>3</sup>)

In Stadtteilen mit wöchentlicher Restmüllleerung, die im Vollservice entsorgt werden, wird für den individuellen Teilservice nach vorheriger Antragstellung durch die Gebührenpflichtigen ein Abschlag in Höhe von 2,60 € für die Behältergrößen 0,08 m<sup>3</sup> bis 0,12 m<sup>3</sup> und für die Behältergröße 0,24 m<sup>3</sup> in Höhe von 3,00 € pro Monat und Behälter gewährt.

##### c) 14-tägliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m<sup>3</sup>)

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-täglicher Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes (einschließlich Verbrennung) in den Stadtbereichen, in denen die Restmüllbehälter vom Gebührenpflichtigen zur Leerung bereit- und auf den Behälterstandplatz zurückgestellt werden (Teilservice), für:

<b>Restmüll</b> 14-täglich, Teilservice	<b>Gebühr</b> ab 01.01.2015 (€)	<b>Gebühr</b> ab 01.01.2016 (€)
0,08 m <sup>3</sup>	14,10	15,00
0,12 m <sup>3</sup>	18,80	19,90
0,24 m <sup>3</sup>	33,00	35,00

d) 14-tägliche Leerung, Vollservice

Die Gebühr für 14-tägliche Leerung im Vollservice beträgt monatlich pro Behälter für:

<b>Restmüll</b> 14-täglich, Vollservice	<b>Gebühr</b> ab 01.01.2015 (€)	<b>Gebühr</b> ab 01.01.2016 (€)
0,08 m <sup>3</sup>	15,60	16,50
0,12 m <sup>3</sup>	20,30	21,40
0,24 m <sup>3</sup>	34,70	36,70
0,66 m <sup>3</sup>	78,00	82,80
0,77 m <sup>3</sup>	90,40	96,00
1,10 m <sup>3</sup>	127,70	135,60

2) Biotonnen

a) Teilservice

Die Gebühr für die Leerung der Biotonne beträgt monatlich pro Behälter für den von der Stadt festgelegten Entleerungsrhythmus im Teilservice für:

<b>Biotonnen</b> Teilservice	<b>Gebühr</b> (€)
0,08 m <sup>3</sup>	4,30
0,12 m <sup>3</sup>	6,50
0,24 m <sup>3</sup>	13,00

b) Vollservice

In Stadtbereichen mit 14-täglicher Leerung, die im Vollservice entsorgt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,08 m<sup>3</sup> bis 0,12 m<sup>3</sup> und für die Behältergröße 0,24 m<sup>3</sup> in Höhe von 1,50 € pro Monat und pro Behälter erhoben. Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn in einem Teilservicegebiet der Gebührenpflichtige individuell im Vollservice entsorgt werden möchte.

3) Papiertonnen

Den Haushalten wird im Rahmen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Wertstoffmenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.

Möchte der Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die 14-tägliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Teilservice entsorgt wird, im Vollservice entsorgt bekommen, wird ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,08 m<sup>3</sup> bis 0,12 m<sup>3</sup> und für die Behältergröße 0,24 m<sup>3</sup> in Höhe von 1,50 € pro Monat und Behälter erhoben.

Möchte der Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die wöchentliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Vollservice entsorgt wird, im Teilservice entsorgt bekommen, wird nach vorheriger Antragstellung durch den Gebührenpflichtigen ein Abschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,08 m<sup>3</sup> bis 0,12 m<sup>3</sup> und für die Behältergröße 0,24 m<sup>3</sup> in Höhe von 1,50 € pro Monat und Behälter gewährt.

4) Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu entrichten.

5) Werden zusätzliche Leerungen unregelmäßig notwendig, so beträgt die Gebühr für jede weitere Leerung ein Drittel der Gebühr nach Absatz 1 a) und Absatz 1 b) und 60 % der Gebühr nach Absatz 1 c) und 1d) sowie nach Absatz 2.

6) Zusätzliche Anfahrt, weil Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnten: 57,00 € pro Anfahrt.

- 7) Für die Bereitstellung von Schließvorrichtungen für Restmüll- und Wertstoffbehälter werden einmalig folgende Gebühren berechnet:

Gebühr pro Behälter	
Behältergröße 0,08 bis 0,24m <sup>3</sup> (einschließlich 2 Schlüssel)	32,40 €
Behältergröße 0,66 bis 1,1 m <sup>3</sup> (einschließlich 2 Schlüssel)	52,40 €
jeder weitere Behälter mit gleichschließendem Schloss zusätzl.	15,60 €
für jeden weiteren Schlüssel	5,30 €

Die Behälter einschließlich der Schlosser und Schlüssel bleiben im Eigentum der Stadt.

- 8) Die Gebühr für eine einmalige Behälterreinigung beträgt für die Behältergröße bis 0,24 m<sup>3</sup> 11,70 € und für die Behältergröße bis 1,10 m<sup>3</sup> 30,20 € pro Behälter.
- 9) Für Erschwernisse (Treppen, Rampen, Wege über 15 m vom Fahrbahnrand usw.) bei der Abholung der Abfälle kann ein Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 erhoben werden. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Arbeitsaufwand. Er beträgt höchstens 15 % der Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2.

## § 5 a Vorübergehende Überlassung von Behältern

Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

Erbrachte Leistung	Behältergröße (m <sup>3</sup> )	Gebühr (€)
Behälter ohne Leerung	0,12 bis 0,24	15,60
	0,66 bis 1,10	46,90
Behälter mit einer Leerung	0,12	19,20
	0,24	21,70
	0,66	63,60
	0,77	65,90
	1,10	73,10
Jede weitere Leerung	0,12	7,60
	0,24	12,90
	0,66	30,00
	0,77	34,70
	1,10	49,00

## § 6 Behältersystem 4 bis 40 m<sup>3</sup> (Großcontainer)

- 1) Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich wie folgt zusammen:
- Transportgebühren
  - Containermiete, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird. Bei angefangenen Monaten wird die Miete mit 1/30 der Monatsgebühr pro Tag berechnet.
  - Aufstellgebühren für die erste Aufstellung des Behälters, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird
  - Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 7

Folgende Gebühren werden für Transport, Miete und erstmalige Aufstellung eines Behälters berechnet:

Behälter bis m <sup>3</sup>	da) Transport pro Leerung ab 01.01.2015		db) Miete monatlich ab 01.01.2015		dc) Aufstell- gebühren
	(€)	(€)	(€)	(€)	
4	75,30	75,30	30,10	30,30	
6	77,30	77,30	33,10	33,40	
8	79,40	79,30	36,10	36,50	
10	81,40	81,40	39,40	39,90	
12	98,70	98,60	85,20	85,20	
14	104,00	103,90	90,80	90,80	
16	109,20	109,20	96,30	96,40	
18	114,50	114,40	101,90	102,00	
20	119,80	119,70	108,00	108,20	
22	121,80	121,70	114,40	114,70	
24	123,90	123,70	129,00	129,50	
26	125,90	125,70	133,30	133,90	
28	127,90	127,80	137,30	138,00	
30	129,90	129,80	141,40	142,10	
40	156,30	156,10	151,10	152,30	

Für die  
erste  
Aufstellung  
des  
Behälters  
wird die  
halbe  
Gebühr  
nach  
Buchstabe  
da)  
erhoben

dd) Pressbehälter

Behälter- größe (m <sup>3</sup> )	1. Transport		Behälter- größe (m <sup>3</sup> )	2. Miete	
	Gebühr ab 01.01.2015 (€)	Gebühr ab 01.01.2016 (€)		Gebühr ab 01.01.2015 (€)	Gebühr ab 01.01.2016 (€)
bis 10	97,60	97,50	8 - 10	190,10	190,60
bis 16	131,90	131,80	16	233,50	234,50
bis 20	145,70	145,50	20	254,20	255,20

3. Aufstellgebühren

Für die erste Aufstellung des Behälters wird die halbe Gebühr der Transportgebühren nach Ziffer 1 erhoben.

- 2) Für nachstehende Umleerbehälter für Hausmüll und ähnliche Abfälle beträgt die Gebühr für den Transport und ein pauschaliertes Verbrennungsgewicht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, pro Leerung:

Behälterinhalt bis kg	Umleerbehälter	
	Gebühr ab 01.01.2015 (€)	Gebühr ab 01.01.2016 (€)
300	91,10	91,20
400	103,30	103,30
500	115,40	115,50
600	127,60	127,60
700	139,70	139,80
800	151,90	151,90
900	164,00	164,10

Daneben wird die Behältermiete nach Abs. 1 db) berechnet.

- 3) a) Für standortgebundene Behälter wird eine Aufwandspauschale zur Transportgebühr nach Abs. 1 da) in Höhe von 20 % erhoben.
- b) Für Erschwernisse (Zufahrt über Rampen, enge Höfe und dergl.) sowie bei erhöhtem Aufwand für den Behälterwechsel kann ein Zuschlag zur Transportgebühr nach Abs. 1 da) in Höhe von 20 % erhoben werden.

## § 7 Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

### 1) Verbrennungsgebühren

Die Gebühren für die Verbrennung von Abfällen aus Haushalten und zerkleinerten hausmüllähnlichen Abfällen beträgt 121,45 €/t

### 2) Grünabfälle aus Haushalten

Die Annahme von Grünabfällen aus Haushalten erfolgt gebührenfrei in haushaltsüblichen Mengen an den von der Stadt bekannt gegebenen Stellen.

## § 7a Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen

### 1) Annahme von Problemstoff-Kleinmengen gem. § 2 Abs. 12 b und § 12 der Abfallwirtschaftssatzung bis zu einer Menge von 2.000 kg/Jahr

Gruppe	Abfallbezeichnung	Gebühr/kg (€)
1	Eisen-Nickel-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Knopfzellen, Kondensatoren, Feuerlöscher und Ähnliches	0,30
2	Altfarben und -lacke, Härter, Trockenfarben, Diesel und Heizöl, Motoren- und Getriebeöl, mineralische Fette und Öle, Haushaltsreiniger und Ähnliches	0,90
3	Fotochemikalien (Entwickler- und Fixierbäder), halogenfreie Lösemittel (z.B. Verdünner) und Ähnliches	1,20
4	Säuren, Laugen, Ammoniak, Aerosole und Ähnliches	1,70
5	Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und Ähnliches	2,50
6	Anorganische und organische Laborchemikalien, halogenhaltige Lösemittel und Ähnliches	4,00
7	Quecksilber	22,00

### 2) Annahme von Altreifen mit und ohne Felgen: 1,30 €/Stück

### 3) Annahme von Kleinmengen an Bauschutt und brennbaren Baureststoffen bis 0,5 m<sup>3</sup> (Inhalt eines PKW-Kofferraumes): 3,50 €

### 4) Anlieferung von Asbestzementplatten in Kleinmengen pro Platte: 2,00 €

## § 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)

### 1) Sperrmüll aus Haushalten

	Gebühr (€)
a) zwei Mal im Jahr für Mehrmengen über 4 m <sup>3</sup> , pro angefangenem m <sup>3</sup>	17,00
b) jede weitere Abholung pro angefangenem m <sup>3</sup>	17,00
c) Heraustragen von Sperrmüll zum Fahrbahnrand pro angefangenem m <sup>3</sup>	17,00
d) Fahrtkostenpauschale für Wunsch- bzw. Expresstermin	47,10

e) Die Beseitigung von Kühlschränken aus Haushalten erfolgt unentgeltlich.

### 2) Sonstiger Sperrmüll (nicht aus Haushalten)

	Gebühr (€)
a) Sammelverfahren	
aa) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt	47,10
ab) Ab Gehwegrand Ladegebühr und Entsorgungspauschale je Lademinute	18,40
ac) Transport zum Gehwegrand Personal- und Fahrzeugpauschale je Trageminute	3,15
b) Einzelabholung (nur bei Großmengen)	
ba) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt	47,10
bb) Ladegebühr pro Minute (es werden mindestens 5 Lademinuten berechnet)	3,15
bc) Verbrennungskosten pro t gemäß § 7 Abs. 1	

Diese Gebühren sind bezogen auf ein Pressmüllfahrzeug, einen Fahrer und zwei Müllwerker. Für die Entsorgung außerhalb des Tourenplans (Stadtteil) wird zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe der Fahrtkostenpauschale berechnet.

**3) Leerfahrten**

Für eine Leerfahrt, die auf ein Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. des Auftraggebers zurück zu führen ist, wird eine Pauschale in Höhe von 34,00 Euro erhoben.

**4) Selbstanlieferung von Sperrmüll in den Recyclinghöfen**

	<b>Gebühr (€)</b>
Inhalt eines PKW-Kofferraumes	3,50
Zweimal pro Jahr pro m <sup>3</sup> aus Haushalten	7,00

**§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung**

**1) Müllsäcke**

	<b>Gebühr (€)</b>
Restmüll pro Müllsack (60 l) einschließlich Entsorgungskosten	2,00
Bioabfälle pro Müllsack einschließlich Entsorgungskosten	1,50

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Sonderaktionen eine hiervon abweichende Gebühr festzusetzen.

**2) Mannheimer Biokompost, 40 l-Sack: 3,00 € pro Sack**

**3) Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle:**

	<b>Gebühr (€)</b>
a) Menge bis 1 m <sup>3</sup>	150,00
b) Menge ab 1 m <sup>3</sup>	
Anfahrtspauschale	120,00
Ladezeit pro Personenstunde	38,00
Entsorgungsgebühren pro Tonne gemäß § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2	

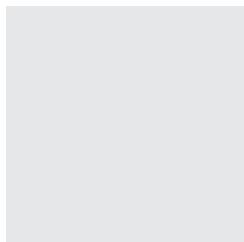
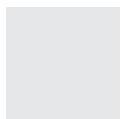
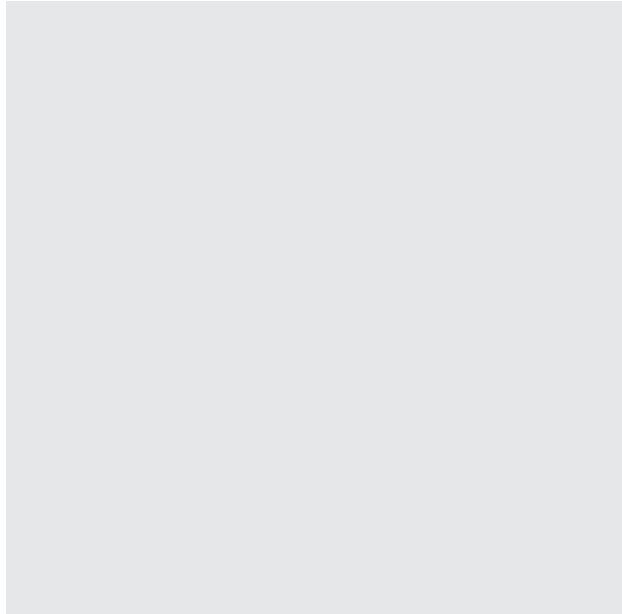
### III. Schlussbestimmungen

#### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mannheim, den 23.12.2014

Dr. Peter Kurz  
Oberbürgermeister



ABFALLWIRTSCHAFT **MANNHEIM**<sup>2</sup>